

**Gemeinde Weeze
Der Bürgermeister**

**Bekanntmachung
über die Offenlage eines Planes**

Die Firma

**Kieswerk Volbrockshof GmbH & Co. KG
Uedemer Straße 48
47652 Weeze**

hat beim Kreis Kleve die Antrags- und Planunterlagen zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach

- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und
- dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG, alte Fassung a.F.)

eingereicht. Nach dem Landeswassergesetz (LWG a.F.) und dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) werden diese Antrags- und Planunterlagen

in der Zeit vom **08. September 2016 bis 10. Oktober 2016 einschließlich** während der Dienststunden bei der

**Gemeinde Weeze, Der Bürgermeister
Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze**

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Gleichzeitig werden der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Antrags- und Planunterlagen, auf die sich die Bekanntmachung bezieht, auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde Kreis Kleve zugänglich gemacht. Die Bekanntmachung und die Verfahrensunterlagen können über die Internetseite www.kreis-kleve.de und dann über den Pfad „Der Kreis Kleve / Kreisverwaltung / Bekanntmachungen“ aufgerufen und eingesehen werden.

Es handelt sich um die zweite Fassung der Antrags- und Planunterlagen für das Vorhaben „**Abgrabung Volbrockshof - Erweiterung West**“. Gegenüber der ursprünglichen Planung aus dem Jahr 2013 wurde die Inanspruchnahme von Waldflächen um ca. 6 ha reduziert. Die Erweiterung wird stattdessen überwiegend auf die südlich gelegenen Acker- und Gartenbauflächen ausgeführt. Im Rahmen der Herrichtung und Rekultivierung sollen in dem Abbauabschnitt 1, der bereits zu Beginn des Vorhabens abgegraben wurde, nach der Wiederverfüllung Ersatzaufforstungen vorgenommen und landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzflächen hergerichtet werden.

Aufgrund der wesentlichen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung und aufgrund der Notwendigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist eine erneute Offenlage der Antrags- und Planunterlagen erforderlich.

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung und Offenlage sowie der Veröffentlichung der Antrags- und Planunterlagen im Internet sind die §§ 27a und 73 Abs. 3 VwVfG NRW sowie die §§ 148 und 152 LWG NRW (alte Fassung - a.F.).

Der Plan sieht den Ausbau eines Gewässers durch die Erweiterung der Abgrabung „Volbrockshof“ und die Änderung der Herrichtung in einem Teilbereich der genehmigten Abgrabung vor. Von der Planung sind folgende Grundstücke in dem Gebiet der Gemeinde Weeze betroffen:

Erweiterung:

Gemarkung Kalbeck, Flur 9, Flurstücke 3, 4, 14, 26 und 29 jeweils teilw. sowie 28 und 30

Änderung der Herrichtung:

Gemarkung Kalbeck, Flur 9, Flurstücke 9, 35 und 37 teilw.

Die rechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit den §§ 100 und 104 LWG NRW (a.F.) und der §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG NRW).

Die Neufassung des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW n.F.) findet in diesem Planfeststellungsverfahren noch keine Anwendung. Gemäß § 125 Abs. 7 LWG NRW vom 16. Juli 2016 (neue Fassung – n.F.) wird das Verfahren nach den Regelungen zum Verfahren der bisher geltenden Fassung des Landeswassergesetzes NRW (a.F.) zu Ende geführt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung der bereits im Jahr 1999 planfestgestellten Nassabgrabung Volbrockshof. Konkret sollen die im Westen direkt an das planfestgestellte Abgrabungsgewässer angrenzende Flächen in einer Größenordnung von netto 7,9 ha zusätzlich abgebaut werden.

Die Änderung der Herrichtung betrifft den Abbauabschnitt 1. Hier ist die Wiederverfüllung mit Abraummassen vorgesehen und anstelle eines Flachwassersees sollen hier Ersatzaufforstungen vorgenommen und landwirtschaftliche / gartenbauliche Nutzflächen hergerichtet werden. Weitere Abraummassen sollen aus dem beantragten Erweiterungsbereich am Nordufer des Abgrabungsgewässers eingebracht werden, um hier einen Immissionsschutzwald anzulegen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 1999) weist den im Jahr 1999 genehmigten Abgrabungsstandort als Vorrangflächen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) im Sinne des Raumordnungsgesetzes aus. Die Erweiterungsfläche grenzt daran an. Die Flächen, die außerhalb der BSAB-Darstellung liegen, sind auf der Grundlage der Ausnahmeregelung nach Plansatz 3.12 Ziel 1 Nr. 5 des Regionalplans in der Fassung der 51. Regionalplanänderung zu beurteilen.

Für das Vorhaben besteht aufgrund der Gesamtgröße die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Ziffer 13a der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW). Diese ist Bestandteil der Antrags- und Planunterlagen.

Rechtsgrundlage für die Bekanntmachung und Offenlage der Antrags- und Planunterlagen ist der § 104 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Diejenigen, deren Rechte durch das Vorhaben betroffen sein könnten, haben die Möglichkeit Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist (also bis zum **25. Oktober 2016**) bei der o.a. Auslegungsstelle oder bei der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, unter Angabe des Aktenzeichens 6.1- 66 61 16 – 19/13 erhoben werden.

Dies gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

Die privaten Einwender, die bereits Anregungen und Bedenken nach der Offenlage der Antrags-

und Planunterlagen in der Zeit vom 18. Mai bis 20. Juni 2016 erhoben haben, müssen ihre Einwendungen nicht erneut vortragen. Die bereits vorliegenden Einwendungen werden selbstverständlich im laufenden Verfahren erörtert werden.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass dieses privatnützige, wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Planunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst oder regelt. Solche Inanspruchnahme kann nur zwischen Antragstellerin und Grundstückseigentümer vertraglich geregelt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten noch besonders eingeladen werden. Der Erörterungstermin wird außerdem mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind,
- die Einwendungen der Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Soweit Name und Anschrift des Einwenders zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung nicht erforderlich sind, werden diese grundsätzlich unkenntlich gemacht,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Weeze, 18.08.2016

Gemeinde Weeze
Der Bürgermeister

Ulrich Francken
Bürgermeister